

Odernheim am Glan, 26.04.2024

Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Heckhuscheid“ Textliche Festsetzungen

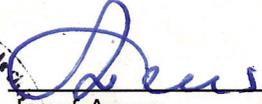
Ortsgemeinde: Heckhuscheid



Verbandsgemeinde: Prüm
Landkreis: Eifelkreis Bitburg-Prüm

Heckhuscheid, den 05.09.24




Josef Arens
Ortsbürgermeister (Siegel)

Verfasser: **Stephanie Schneider, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung**
Simone Weiß, B. Sc. Raum- und Umweltplanung
Martin Müller, Stadtplaner, B. Sc. Raumplanung

RECHTSGRUNDLAGEN

Der Bebauungsplan stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen, in der hier angegebenen Fassung:

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Beschluss vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO)** neugefasst durch Beschluss vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
3. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
4. **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** in der Fassung vom 24. November 1998 (GBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403)
5. **Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994 S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133)
6. **Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
7. **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetze vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
8. **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG)** in der Fassung vom 25. Juli 2005 (GVBl. 2005 S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
9. **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** neugefasst durch Beschluss vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
10. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
11. **Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)** in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
12. **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
13. **Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)** in der Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. 1978 S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heckhuscheid hat in öffentlicher Sitzung am 21.09.2022 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 25.03.2023 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt.

3. Beschluss über den Planvorentwurf

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heckhuscheid hat in öffentlicher Sitzung am 17.01.2023 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Heckhuscheid“ gebilligt und die Durchführung der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

4. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte per E-Mail am 20.03.2023 unter Fristsetzung bis einschließlich 27.04.2023.

5. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan vom 27.03.2023 bis einschließlich 27.04.2023. Die Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt am 25.03.2023.

6. Prüfung der Anregungen

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heckhuscheid hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 BauGB in öffentlicher Sitzung am 02.11.2023 behandelt.

7. Beschluss über den Planentwurf

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heckhuscheid hat in öffentlicher Sitzung am 02.11.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Heckhuscheid“ gebilligt und die Durchführung der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

8. Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte per E-Mail am 11.01.2024 unter Fristsetzung bis einschließlich 15.02.2024.

9. Veröffentlichung des Planentwurfs

Der Planentwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.01.2024 bis einschließlich 15.02.2024 im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Prüm unter <https://www.pruem.de/verbandsgemeinde-orte/bauleitplanung-raumordnung-veroeffentlicht>. Zudem war der Entwurf im Geoportal RLP unter <https://www.geoportal.rlp.de> einzusehen.

Zusätzlich hat der Bebauungsplanentwurf im gleichen Zeitraum zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Veröffentlichung und Auslegung wurden am 13.01.2024 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen von jedermann während der Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden können.

10. Prüfung der Anregungen

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heckhuscheid hat die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.04.2024 behandelt.

11. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heckhuscheid hat am 25.04.2024 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland – Pfalz vom 31.01.1994 in der zurzeit gültigen Fassung und gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen wurden gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Landesbauordnung RLP (in der derzeit gültigen Fassung) in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt und dem Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ beigelegt.

12. Ausfertigung und Bekanntmachung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates der Ortsgemeinde Heckhuscheid sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach § 10 BauGB angeordnet:

Heckhuscheid, den 05.09.24





Josef Arens
Ortsbürgermeister (Siegel)

13. Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) BauGB erfolgte am 14.09.2024 mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Heckhuscheid, den 16.09.2024





Josef Arens
Ortsbürgermeister (Siegel)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Allgemeine Zweckbestimmung

Gemäß § 11 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Anlagen die der Erforschung, Entwicklung, Nutzung oder Speicherung der Sonnenenergie durch Photovoltaik dienen. Dazu gehören insbesondere:

- Solarzellen und Module mit entsprechenden Aufstellvorrichtungen (Tische),
- zugehörige technische Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Stromspeicher etc.),
- Einfriedungen,
- sowie Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16, 18 und 19 BauNVO)

Als Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO eine Höhe der baulichen Anlagen sowie Nebenanlagen von 3,50 m als Höchstmaß festgesetzt. Die Modulunterkannte muss einen Mindestabstand von 0,8 m zum Boden aufweisen. Bezugspunkt ist jeweils das anstehende Gelände.

Die durch bauliche Anlagen überdeckte Fläche ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und punktförmig gegründeten Photovoltaikmodule, den flächig gegründeten Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen. Als Bezugsfläche gilt die überbaubare Grundstücksfläche.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Abgrenzung des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ in Verbindung mit der darin festgesetzten Baugrenze. Entlang der Heckenpflanzung M2 ist die Baugrenze in einem Abstand von 4 m zu dieser festgesetzt. Im Südosten der Teilfläche 2 wird ein Abstand von ca. 10 m zur Geltungsbereichsgrenze eingehalten. Umzäunungen und notwendige Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsvorgaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden. Zudem ist ein Abstand von 5 m zwischen den Modulen und der Einfriedung einzuhalten. Das Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz ist zu beachten.

Die Fundamente müssen einen Abstand von min. 20 m zur Produktfernleitung einhalten, da Ramm- und Rüttelarbeiten in dieser Reichweite nicht gestattet sind. Eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn durch einen regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen nachgewiesen werden kann, dass die erzeugten Schwingungen unter den zulässigen Grenzwerten liegen und keine Beeinträchtigungen der Fernleitung zur Folge haben. Zudem ist der Schutzstreifen der Produktfernleitung von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen freizuhalten. Sofern eine vertragliche Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Betreiber des Solarparks vorliegt, kann hiervon im Rahmen der konkreten Vertragsinhalte abgewichen werden. Die Produktfernleitung darf in Rücksprache mit dem Netzbetreiber mit dem Zaun überstellt werden. Dabei sind die Zaunfundamente so anzuordnen, dass sie so weit wie möglich von der Leitung entfernt liegen und die Produktenfernleitung möglichst mittig zwischen zwei Fundamenten zu liegen kommt.

Die Mittelspannungs-Freileitung darf innerhalb des 15 m Schutzstreifens mit Zaunanlagen sowie Modulen bebaut werden, sofern die DIN EN-Bestimmungen 50341 eingehalten werden. Bei der Unterbauung der Mittelspannungs-Freileitung ist eine Zustimmung des Netzbetreibers notwendig.

4. Umweltrelevante Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

4.1. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

V1 - Minimierung der Versiegelung

Für die Gründung der Modultische sind möglichst Ramppfosten zu verwenden. Sollte der Untergrund dies nicht erlauben, kann auf andere, ebenfalls versiegelungsarme Gründungsvarianten ausgewichen werden.

Erforderliche Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) sind möglichst als Graswege, mindestens aber als Schotterstraßen mit wasserdurchlässiger Decke herzustellen.

V3 - Gestaltung der Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendraht- oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m über natürlichem Gelände zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten. Im Bereich der Maßnahme M2 ist der Zaun auf der anlagenzugewandten Seite zu errichten.

V8 - Vermeidung von Lichtimmissionen

Während des Betriebs der Anlage wird die Beleuchtung auf der Fläche ausgeschlossen. Eine Außenbeleuchtung der Solaranlage ist ausschließlich während der Bauphase zulässig. Im Zuge der Bauarbeiten ist zu gewährleisten, dass diffuse Lichtemissionen in die umgebenden Gehölzbestände vermieden werden.

M1 – Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage

Die Fläche innerhalb des Sondergebiets ist vollständig als Extensivgrünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafen; ganzjährige Beweidung ist nicht zulässig) und/oder Mahd (max. zweischürig, Schnitthöhe mind. 10 cm) extensiv zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind die punktförmigen Versiegelungen durch die Ramppfosten der Modultische, notwendige Trafostationen bzw. Wechselrichter, Zuwegungen sowie für sonstige Bepflanzungen vorgesehene Bereiche. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Das Grünland ist durch Nachsaat mit artenreichem, standortangepasstem Saatgut aufzuwerten (Verwendung von standortgerechtem, artenreichem, zertifiziertem Regio-Saatgut des Ursprungsgebiets Nr. 7 „Rheinisches Bergland“). Eine Saatgutübertragung durch Heudrusch aus geeigneten Spenderflächen ist ebenfalls zulässig. Ein Anwachsen der Saatgutmischung ist durch entsprechende Vorbereitung der Grasnarbe (kein Umbruch zulässig), eine fachgerechte Einsaat sowie durch eine angepasste Entwicklungspflege in den ersten 2 Jahren nach der Einsaat zu gewährleisten (Mahd, Schröpfungsschnitte, etc.). Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig.

Zum Schutz vor Erosion ist eine ganzjährig geschlossene Grasnarbe zu gewährleisten. Auftretende Erosionsschäden sind schnellstmöglich zu beheben.

M3 - Entwicklung einer Brache

Die Maßnahmenfläche M3 gem. Planzeichnung ist von der Belegung auszusparen. Die Fläche ist durch eine reduzierte Pflege (Mahd alle 2 Jahre) als Brache zu belassen, die Tieren als Rückzugsraum dienen kann. Das anfallende Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig.

M4 - Einbringen von Kleinstrukturen für Reptilien

Zur Strukturanreicherung für Reptilien werden in den Randbereichen der Anlagen Kleinstrukturen angelegt, die Reptilien als Sonnen- und Versteckplätze dienen können. Die Kleinstrukturen sind als Kombination aus unregelmäßig aufgeschichteten Totholzhaufen

(Wurzelstubben/Baumstämme/dickeres Altholz) mit Sandlinsen und Steinschüttungen anzulegen. Dabei ist auf eine räumliche Vernetzung bzw. eine Anbindung an die angrenzenden/zu entwickelnden Heckenstrukturen zu achten. Die Kleinstrukturen sind jährlich bis Mitte März durch motormanuelle Mahd freizustellen.

Teilfläche 1: Entlang der Zufahrten sind insg. 5 Kleinstrukturen mit jeweils mind. 10 m² anzulegen und durch mind. 2m breite Altgrasstreifen zu verbinden. Der Abstand zwischen den Kleinstrukturen sollte 10-15 m betragen.

Teilfläche 2: Im Norden des Geltungsbereichs, angrenzend an die Baumhecke in Flurstück 258, Flur 51, sind randlich 10 Kleinstrukturen mit jeweils mind. 10 m² anzulegen.

4.2 Flächen und Maßnahmen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Nr. 25a BauGB)

M2 - Eingrünung der Anlage

Auf den in der Planzeichnung als M2 dargestellten Maßnahmenflächen ist die PV-Anlage durch die Entwicklung von Baum-Strauch-Hecken außerhalb der Umzäunung ins Landschaftsbild einzubinden. Dafür ist auf der gesamten Länge der Maßnahmenflächen eine dreireihige Hecke zu pflanzen (Reihen- und Pflanzabstand 1-1,5 m). Die Gehölze sind im Dreiecksverband zu pflanzen. Alle 6-10 m ist in unregelmäßigen Abständen ein Baum 2. Ordnung zu pflanzen. Die Hecken sind möglichst artenreich zu entwickeln. Es sind gebietsheimische und standortgerechte Gehölze des Herkunftsgebiets „Westdeutsches Bergland (4)“ zu verwenden. Folgende Pflanzqualität ist einzuhalten. Bäume: Heister, 150-175cm. Sträucher: Mindesthöhe 60-100 cm, 2xv. Regelmäßige Pflegeschnitte sind zulässig. Durch Schnittmaßnahmen dürfen die Hecken nicht auf eine Höhe von unter 2 m zurückgenommen werden. Bäume sind als Überhälter auszusparen.

Die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten.

Für die Erschließung ist je Teilfläche eine Zufahrt mit einer Breite von 10 m als private Erschließungsfläche im Bereich der Maßnahmenfläche M2 zulässig. Hierfür darf die Hecke unterbrochen werden.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 88 LBAUO)

1. Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m über dem natürlichen Gelände zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten. Die Verwendung von Stacheldrahtzaun ist unzulässig.

Im Bereich der Maßnahme M2 ist der Zaun auf der anlagenzugewandten Seite zu errichten.

HINWEISE

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird empfohlen, durch Auflage zur Baugenehmigung die Durchführung folgender Maßnahmen V4 und V5 sicherzustellen:

Schutzgut Tiere

V4 – Schutz von Vögeln während der Bauphase

Die Beseitigung von Vegetation und vorbereitende Maßnahmen müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum der Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Beseitigung von Vegetation und vorbereitende Maßnahmen sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten eintritt.

Falls Bautätigkeiten zwischen dem 01. April und dem 31. Juli stattfinden sollen oder bei Fortführung von Baumaßnahmen nach längeren Pausen in diesem Zeitraum, müssen die Eingriffsflächen in diesem Bereich zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für mögliche Bruten von Feldvögeln des Offenlandes, wie der Feldlerche, von Beginn der Brutaktivität (ab 28. Februar) und bis zum Baubeginn unattraktiv gestaltet werden, um so ein Ansiedeln und eine Brut von Bodenbrütern zu vermeiden.

Die Unattraktivgestaltung erfolgt mittels Vergrämung durch das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) im Geltungsbereich. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 10 bis 15 m alternierend in dem unmittelbaren Baubereich aufgestellt.

Der Erfolg der Vergrämung ist durch eine ornithologisch versierte Fachkraft im Rahmen einer Umweltbaubegleitung zu überprüfen.

In den Zeiträumen 01. März bis 31. März sowie 01. August bis 30. September sind Bautätigkeiten nach vorheriger Besatzkontrolle durch eine versierte Fachkraft auch ohne vorherige Unattraktivgestaltung möglich.

Werden bei der Kontrolle Hinweise auf ein Brutgeschehen innerhalb der Eingriffsbereiche beobachtet, ist bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Brut von Bauarbeiten in dem Bereich, in welchem die Brut stattfindet, abzusehen bzw. eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde erforderlich.

V5 - Bauzeitenbeschränkung bzw. Schutzmaßnahmen für Reptilien

Die Bautätigkeiten haben im Hinblick auf baubedingte Tötungen im Optimalfall außerhalb der Wander-, sowie Reproduktions- und Aufzuchtphase planungsrelevanter Reptilienarten, d.h. von Oktober bis Februar zu erfolgen. Bei Bautätigkeiten außerhalb dieses Zeitraums müssen zwischen den Saumstrukturen und den Eingriffsflächen Reptilienschutzzäune aufgestellt werden, um ein Einwandern von Individuen ins Baufeld zu verhindern.

Die Schutzzäune sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu errichten. Dabei sind diese wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben, oder von der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und mit Sand / Erdreich niedrig abzudecken. Es ist zu gewährleisten, dass die Zäune von Seiten der Eingriffsfläche durch die Eidechsen/Amphibien übersteigbar sind, damit diese die Gefahrenbereiche bei Bedarf verlassen können (z.B. Schrägstellung der Zäune im 45 °-Winkel, alle 10 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls der kegelförmig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsseite reichen muss, Bretter). Zur Wahrung der Funktion

sind die Zäune bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig (einmal wöchentlich) auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Der konkrete Zaunverlauf ist durch eine Umweltbaubegleitung vor Ort zu konkretisieren.

Schutzgut Boden

V2 - Maßnahmen zum Bodenschutz

Die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz sind einzuhalten (insb. BBodSchG, BBodSchV, EBV). Darüber hinaus sind auch die einschlägigen DIN-Normen für die Boden- und Oberbodenbearbeitung, die ordnungsgemäße Zwischenlagerung sowie die Bodenverwertung bzw. -entsorgung zu beachten (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731).

Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf unversiegelten Flächen abgestellt, gelagert oder abgelagert werden, sofern diese nicht durch befahrbare Abdeckplatten geschützt werden und deren Nutzung zwingend erforderlich ist. Trotzdem entstandene Schäden an Boden, Vegetation etc. sind fachgerecht zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.

Bodenarbeiten sollen nicht durchgeführt werden, wenn nach Niederschlägen die Gefahr von Bodenverdichtungen erheblich erhöht ist (Verzicht auf Befahren zu nasser Böden). Die Fachnormen (insb. DIN 18915) sowie die gesetzlichen Vorschriften hierzu sind zu beachten.

Sollten dennoch Bodenverdichtungen hervorgerufen werden, so sind diese spätestens zum Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht durch (Tiefen-) Lockerung wieder zu beseitigen. Dies sollte alle nicht bebauten oder befestigten Grundstücksflächen, innerhalb und außerhalb der Projektfläche, umfassen.

V7 - Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Die Flächeninanspruchnahme ist so zu begrenzen, dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch, der über den eigentlichen Vorhabenbereich bzw. die vorgesehenen Baufelder hinausgeht, vermieden wird.

Schutzgut Pflanzen

V6 - Maßnahmen zum Pflanzenschutz

Rückschnittarbeiten an oberirdischen Pflanzenteilen oder Wurzeln sind nach Vorgaben der aktuell gültigen ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) bzw. nach den derzeit allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

Für Pflanzarbeiten ist für Transport, Lagerung und Pflanzung die DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten.

Für die Herstellung, Ansaat und Pflege von Rasen und Ansaaten ist die DIN 18917 (Rasen und Saatarbeiten, Landschaftsbau) einzuhalten.

Zu erhaltende Gehölze, Pflanzenbestände und angrenzende Vegetationsflächen sind nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) bzw. RAS-LP4 zu schützen.

Schutzgut Wasser

V9 - Grundwasserschutz

Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Module ist vollständig auf den Einsatz von wassergefährdenden Substanzen zu verzichten.

Die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ sind zu beachten und einzuhalten. Dies gilt auch bei der Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe (insbesondere bei Trafostationen).

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

V10 - Beachtung des Denkmalschutzgesetzes bei archäologischen Funden

Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie Mainz wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme. In diesem Fall sollte der Generaldirektion der Investor zunächst die geplanten Bodeneingriffe erläutern; die unmittelbar unter der Pflugschicht liegenden archäologischen Befunde dürfen nicht undokumentiert zerstört/teilzerstört werden.

Leitungen

Westnetz

Durch Ab- und Auftragen von Erdmassen dürfen weder die Standsicherheit der Maststützpunkte beeinträchtigt noch die Sicherheitsabstände unterschritten werden.

Zu dem vorhandenen Maststandorten muss ein dauerhafter Zugang für Großfahrzeuge (LKW mit Kran, Hubsteiger, o.ä.) in einer Breite von 4 m gewährleistet sein. Ebenso im Umkreis von 10 m um den Maststandort.

Die Zugänglichkeit durch den Netzbetreiber zu dem Maststandorten der 20-kV-Freileitung muss jederzeit gewährleistet sein.

Für die vorhandene Mittelspannungs-Freileitung ist ein 15 m breiter Schutzstreifen (7,50 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, der in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freigehalten werden muss

Für die 20-kV-Freileitung gilt nach DIN EN 50341 folgender Sicherheitsabstand:

Lotrechter Abstand zwischen 20-kV-Leiter (bei größtem Durchhang) und der Fahrbahn 7m.

Im Falle einer baulichen Nutzung des v. g. Schutzstreifens müssen gemäß den DIN EN-Bestimmungen 50341 die allseitigen Mindestabstände von 5 m, bezogen auf eine Dachneigung bis 15° (begehrbar), und 3 m bei einer Dachneigung über 15° (nicht begehrbar) zwischen den ruhenden bzw. ausgeschwungenen Seilen bei größtem Durchhang der 20-kV-Freileitung und den geplanten Bauwerksteilen eingehalten werden.

Anpflanzungen müssen mit dem Netzbetreiber abgestimmt werden. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu geplanten bzw. vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ einzuhalten.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung für die Dauer der Bauzeit gewährleistet ist und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der 20-kV-Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass die geforderte Schutzzone gemäß „Schutzanweisung für Versorgungsanlagen“ zu den Bauteilen der Freileitung immer eingehalten wird. Hierbei ist auch das Ausschwingen von Leitungsseilen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln zu berücksichtigen. Das Aufstellen eines Kranes oder ähnlich hoher Arbeitsmaschinen in unmittelbarer Leitungsnähe ist zu vermeiden.

Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen des Netzbetreibers notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Produktfernleitung

Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.

Das Aufstellen von Solarmodulen im gesamten Schutzstreifenbereich der Produktfernleitung ist nicht möglich.

Kreuzungen der Produktfernleitung mit Kabeln zur Erschließung sind möglich. Planunterlagen zu geplanten Kreuzungen sind der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft

Parallelverlegungen von Kabeln im Schutzstreifen der Produktfernleitung sind untersagt.

Bis zur Entfernung von 20 m zur Fernleitung sind Ramm- und Rüttelarbeiten nicht gestattet. Wenn diese nicht zu vermeiden sind, muss durch den regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen nachgewiesen werden, dass die erzeugten Schwingungen unter den zulässigen Grenzwerten liegen und keine Beeinträchtigungen der Fernleitung zur Folge haben. In der Regel wird hierzu die Einhaltung der Grenzwerte durch Messen der resultierenden Schwingungsgeschwindigkeit an der Fernleitung im Boden oder direkt an der Leitung festgestellt.

Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.

Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführt werden. Der Erhalt der beigefügten Empfangsbescheinigung ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft zurückzusenden.

Die Rechte an der o. a. Produktfernleitung – dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen – müssen gewahrt bleiben.

Kosten zu erforderlichen Leistungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen sind – sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen – vom Veranlasser zu tragen sind.

Archäologische Funde

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Bauarbeiten betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 o. info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflicht sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes,

sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

LBM Gerolstein

Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist separat beim Landesbetrieb Mobilität zu beantragen.

Umweltbaubegleitung

Es wird empfohlen, im Rahmen der Baugenehmigung für die gesamte Bauphase eine schutzgutübergreifende Umweltbaubegleitung zu beauftragen, um eine zulassungskonforme Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten.

Erstellt: Stephanie Schneider am 26.04.2024